

Gí

18

137. 1934.

Statuten

des

Königlich Sächsischen

Albrechts = Ordens

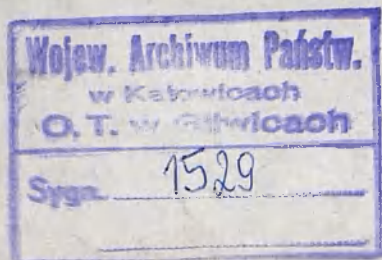
vom 31. December 1850.

Jr 18



Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.



§ 1.

Das Recht der Verleihung dieses, zum Andenken an den Stammvater der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, Herzog Albrecht den Beherzten, gestifteten Ordens und der Beförderung in demselben zu einem höheren Grade, steht ausschließlich dem Könige zu.

§ 2.

Jeder, welcher dem Staate nützliche Dienste geleistet, sich durch bürgerliche Tugend, Wissenschaft, Kunst und sonst ausgezeichnet, oder Anspruch auf Unsere Erkenntlichkeit erworben hat, kann in den Orden aufgenommen werden.

§ 3.

Der Orden besteht aus fünf Classen, nämlich aus Großkreuzen, Comthuren 1^{ter} und 2^{ter} Classe, Rittern und Kleinkreuzen.

§ 4.

Das Ehrenzeichen des Ordens für die vier ersten Classen desselben besteht aus einem goldenen länglichen, nach Außen breiter ausladenden, weiß emaillirten Kreuze mit schmaler goldener Einfassung, einem weiß emaillirten Mittelschilde, auf dessen Vorderseite

das Bildniß des Herzogs Albrecht von Gold in erhabener Arbeit, in einem dasselbe umgebenden, blau emailirten Rande sich befindet, in welchem die Worte: „Albertus animosus“ angebracht sind; auf der Rehrseite ist das Sächssische Wappen und im blauen Rande das Stiftungsjahr „1850“ befindlich. Ein freistehender, dicht gewundener, in erhabener Arbeit grün emailirter Eichenfranz ist dem Kreuze beigefügt.

Die für die Großkreuze und Comthure bestimmten Ehrenzeichen sind von gleicher Größe und mit einer goldenen Krone versehen, welche über dem etwas kleineren Ritterkreuze fehlt.

Das Kleinkreuz ist von Silber, auf der Vorderseite ebenfalls mit dem Bildniß des Herzogs Albrecht und den eingravirten Worten: „Albertus animosus“, auf der Rehrseite mit dem Sächssischen Wappen und dem Stiftungsjahre versehen.

§ 5.

In der ersten Classe wird das Kreuz an einem von der rechten Schulter herabhängenden, $3\frac{1}{2}$ Zoll breiten, gewässerten, grünen, mit zwei weißen Streifen der Länge nach durchzogenen Bande und überdies auf der linken Brust ein achtspeiziger silberner Strahlenstern getragen, in welchem sich ein weiß emailirtes Schild mit dem Bildniß des Herzogs Albrecht, von Gold, umgeben von einem blau emailirten, die Worte: „Albertus animosus“ enthaltenden Rande, befindet.

Die Comthure 1^{ter} Classe tragen dasselbe Ehrenzeichen an einem $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals mit einem etwas kleineren vierspeizigen Sterne auf der linken Brust, nach dem obangegebenen Muster.

Die Comthure 2^{ter} Classe tragen dasselbe Ehrenzeichen, jedoch ohne Stern.

Das Ritterkreuz von etwas kleinerem Durchmesser wird an einem der linken Knopflöcher an einem 1½ Zoll breiten Ordensbande befestigt, ebenso das Kreuz.

§ 6.

Die Mitglieder des Ordens haben die durch Aufnahme desselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, sind auch befugt, die Ordensinsignien — und zwar in der 1^{ten} und 2^{ten} Classe den Stern, in der 3^{ten} das Kreuz am Bande, in der 4^{ten} und 5^{ten} das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beizufügen.

§ 7.

Jeder der von Uns mit dem Orden Begnadigten erhält ein von Uns gezeichnetes, von dem Ordenskanzler contrasignirtes Decret und ein Exemplar der Statuten.

§ 8.

Die bei Ordensverleihungen empfangenen Decorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten, auch bei Aufrückungen aus der 4^{ten} und 5^{ten} Classe in eine höhere, an die Ordenskanzlei zurückzugeben.

§ 9.

Die Entziehung des Ordens, wegen einer zu verhängenden Strafe, kann in Gemäßheit der deshalb bestehenden oder künftig etwa zu gebenden gesetzlichen Vorschriften, außerdem aber auch bei

sich sonst hervorthuender Unwürdigkeit des Ordensinhabers erfolgen. In den zuletzt gedachten Fällen soll die Sache im Ordensrathe berathen und Uns vorgelegt werden; worauf Wir darüber Entschließung fassen werden: ob der Ordensinhaber, unter Wiederabforderung der erhaltenen Decoration, des Ordens als verlustig zu erklären und in den Ordenslisten zu streichen sei. Eine Reclamation gegen Unsere Entscheidung ist unzulässig.

Gegeben zu Dresden, den Ein und Dreißigsten December Eintausend Achthundert und Fünfzig.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Beschau,
Ordenskanzler.

Albert Zenker,
Ordenssecretär,

Nachtrag

zu den Statuten

des

Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens

vom 31. December 1850.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden
König von Sachsen rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, die Statuten des Albrechts-Ordens
vom 31. December 1850 in nachstehender Weise abzuändern.

1.

Die fünfte Classe des Albrechts-Ordens erhält die Bezeichnung
„Ehrenkreuz des Albrechts-Ordens“ und wird die § 3 der Statuten
vom 31. December 1850 bestimmte Benennung „Kleinkreuz“ hiermit
aufgehoben.

2.

Was in den Ordensstatuten §§ 4 und 5 in Bezug auf die Decoration des Kleinkreuzes bestimmt ist, gilt nunmehr von dem Ehrenkreuze.

Dresden, am 18. März 1858.

Johann.



Heinrich Anton von Beschau
Heinrich Anton von Beschau,

Ordenskanzler.

Wilhelm Bär,

Ordenssecretär.

Nachtrag

zu den Statuten

des

Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens

vom 31. December 1850.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden
König von Sachsen rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, den unter dem 31. December 1850 gestifteten Albrechts-Orden durch Greirung einer mit demselben zu verbindenden Medaille zu erweitern, und bestimmen daher wie folgt:

1.

Die zum Albrechts-Orden gehörige Medaille wird sowohl in Gold, als auch in Silber ausgegeben.

Diejenigen, welchen diese Medaille verliehen wird, bilden die sechste Classe des gedachten Ordens.

2.

Die Medaillen enthalten gleichmäßig auf der Vorderseite das Bildniß des Stammvaters der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, Herzogs Albrecht des Beherzten, mit der Umschrift „Albertus animosus“, auf der Rückseite Unsere Namenschiffre J mit

einem dieselbe umgebenden, erhaben geprägten Kautenfranze, und werden ebenso, wie das Ritter- und Ehrenkreuz an demselben, jedoch etwas schmälere Ordensbände, in einem der linken Knopflöcher getragen.

3.

Jeder von Uns mit der Ordensmedaille Begnadigte erhält ein von Uns unterzeichnetes und von dem Ordenskanzler contrasignirtes Decret, sowie ein Exemplar der Ordensstatuten.

4.

Die verliehenen Ordensmedaillen sind nach dem Ableben der Begnadigten, auch bei Aufrückung in einen höheren Grad oder in eine höhere Classe des Ordens, an die Ordenskanzlei unverweilt zurückzugeben. Die Gewährung einer Unterstützung an die Hinterlassenen der betreffenden Inhaber der Ordensmedaille findet ebensowenig statt, als die Erstattung des Werthes der zurückgegebenen Medaille.

5.

Das im § 9 der Statuten vom 31. December 1850 Bestimmte hat auch auf die Medaillen Anwendung.

Dresden, am 20. März 1861.

Johann.



Heinrich Anton von Beschau,

~~Heinrich Anton von Beschau,~~
Ordenskanzler.
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär,

Ordenssecretär.

Nachtrag

zu den Statuten

des

Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens

vom 31. December 1850.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden

König von Sachsen &c. &c. &c.

haben beschlossen, den unter dem 31. December 1850 gestifteten Albrechts-Orden in den ersten fünf Classen desselben auch für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung zu verleihen, und bestimmen

1.

daß in diesen Fällen den § 4 der Statuten für den Albrechts-Orden vom 31. December 1850 bestimmten Ehrenzeichen, und zwar sowohl dem Ordenskreuze, als auch dem mit dem Großkreuze und dem Comthurkreuze erster Classe verbundenen Ordenssterne zwei aufrecht über einander stehende, hinter dem Mittelschilde anzubringende Schwerter beigefügt werden.

2.

Die Bestimmungen der Statuten des Albrechts-Ordens vom 31. December 1850 und des Nachtrags zu denselben vom 18. März 1858 finden auf die durch gegenwärtigen Nachtrag gestiftete Decoration Anwendung.

Pillniz, am 29. October 1866.

Johann.



Heinrich Anton von Zeschau,

Ordenskanzler.

Wilhelm Bär,

Ordenssecretär.

Nachtrag

zu den Statuten

des

Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens

vom 31. December 1850.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden
König von Sachsen rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, die unter dem 29. October 1866 erlassenen Nachtragsbestimmungen zu den Statuten des Albrechts-Ordens vom 31. December 1850 in nachstehender Weise zu ergänzen:

1.

Wenn der Albrechts-Orden für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung an Personen verliehen wird, welche bereits im Besitze desselben Ordens und derselben Classe ohne Kriegsdecoration sich befinden, so sind die Schwerter auf den Decorationen des Ehrenkreuzes und des Ritterkreuzes unter dem Ringe, auf dem Comthurkreuze unter der Krone, und auf den Ordenssternen über dem Mittelschilde zu tragen.

2.

Bei Verleihung der höheren Ordensklassen für Auszeichnung im Frieden an Inhaber einer niederen Classe des Albrechts-Ordens mit Kriegsdecoration werden die Schwerter beibehalten, und auf den betreffenden Ordensdecorationen in der unter 1 angegebenen Weise fortgetragen.

Dresden, am 9. December 1870.

Johann.



Johann Paul Freiherr von Falkenstein,

Ordenskanzler.

Wilhelm Bär,

Ordenssecretär.

